

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1237/79 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 1979****zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3048/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1219/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1979/80 der Richtpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und der monatliche Erhöhungsbetrag für September, Oktober und November 1979 für Raps und Rüben noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1979 nur vorläufig aufgrund des für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1978 geltenden Richtpreises und aufgrund der monatlichen Erhöhung für September, Oktober und November 1978 berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1979/80 und der monatliche Erhöhungsbetrag bekannt sein werden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁵⁾ festgelegt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3048/78 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1979 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rüben und für den Monat September 1979 für Sonnenblumenkerne wird jedoch mit Wirkung ab 25. Juni 1979 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1979/80 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für September, Oktober und November 1979 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 21. 6. 1979, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1979 zur Festsetzung der Beihilfe für
Ölsaaten

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	13,796
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	10,032

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		Juni 1979	Juli 1979	August 1979	September 1979	Oktober 1979	November 1979
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	13,796	11,171 ⁽¹⁾	11,095 ⁽¹⁾	11,470 ⁽¹⁾	11,845 ⁽¹⁾	12,220 ⁽¹⁾
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	10,032	10,032	10,032	7,842 ⁽¹⁾	—	—

⁽¹⁾ Unter Vorbehalt.